



Joints im Freibad – bald ein gewohntes Bild? Foto: AdobeStock

Cannabiskonsum in öffentlichen Schwimmbädern

Seit dem 1. April ist der Besitz und Konsum von Cannabis innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen [vgl. Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz – KCanG)] in Deutschland legalisiert. Was heißt das nun für die Bäder? Darf dort Cannabis konsumiert werden?



Autor:
*Frank Achtzehn,
DGfdB*

Für öffentliche Schwimmbäder sind insbesondere die gesetzlichen Konsumverbote relevant (vgl. § 5 Konsumverbot, KCanG). Zum einen ist „der

Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ verboten (vgl. § 5 Konsumverbot, Abs. 1, KCanG). Darüber hinaus ist der Konsum von Cannabis in öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite verboten (vgl. § 5 Konsumverbot, Abs. 2, Nr. 4, KCanG). Eine Sichtweite ist

gemäß des KCanG nicht mehr bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich gegeben (vgl. § 5 Konsumverbot, Abs. 2, Satz 2, KCanG). Somit ist in öffentlichen Schwimmbädern sowie in einem Umkreis von 100 Metern von deren Eingangsbereichen der öffentliche Konsum von Cannabis gesetzlich verboten.

Orientierung über die Verbotszone kann die „Bubatzkarte“ („Bubatz“ gilt als Synonym für Cannabis oder Joints) bieten: <https://bubatzkarte.de>

DGfdB R 94.17 „Erstellung einer Haus- und Badeordnung für öffentliche Bäder“

Die Richtlinie DGfdB R 94.17 und das im Anhang enthaltene Muster einer Haus- und Badeordnung (HBO) schließen den Zutritt für Personen aus, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen (vgl. DGfdB R 94.17, 5.3 Einschränkungen für den Zutritt zum Bad, Abs. 3).

Der Konsum von Cannabis wird in der DGfdB R 94.17 nicht explizit ausgeschlossen. Das gesetzliche Verbot ist grundsätzlich ausreichend. Ergänzend kann ein Konsumverbot für das jeweilige Schwimmbad als Er-


gänzung des § 5 Verhaltensregeln Ziffer 12 wie folgt in die HBO aufgenommen werden:

„Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. *Das Mitführen, Rauchen sowie jeglicher Konsum von Cannabis sind in allen Bereichen des Bades, einschließlich der Freiflächen, verboten.*“

Cannabis am Arbeitsplatz

Die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ regelt eindeutig: „Versicherte dürfen sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können“ (DGUV Vorschrift 1, § 15, Abs. 2).

Badbetreiber/-innen sollten analog zum Konsum von Alkohol den Konsum von Cannabis sowie von Drogen und berauschenden Mitteln über individuelle Vereinbarungen oder Dienst- bzw. Betriebsvereinbarungen ausschließen. Hierbei sind die Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung zu beachten.

Der Konsum von Cannabis kann über eine Blutprobe nachgewiesen werden. Hierbei wird die Menge an Tetrahydrocannabinol (kurz: THC) im Blut ermittelt. Der Grenzwert zum Führen eines Kraftfahrzeugs liegt aktuell noch bei einem Nanogramm THC pro Milliliter Blutserum. 

BÄDERLIEGE MARINA

Einfach, sicher, komfortabel

Mit der Liege Marina und unserem innovativen Pfandsystem sichern Sie Ihren Gästen Entspannung ohne Reservierungsstress und ohne Mehraufwand für das Bäderpersonal – für ein unvergessliches Schwimmbaderlebnis.





ERLAU
EINE MARKE DER RUD GRUPPE

Tel.: +49 7361 595-3211
Mail: objekteinrichtung@erlau.com

www.erlau.com
www.shop.erlau.com

Folgt uns auf:
[@erlau.freiraum](#)    